

RS OGH 2006/11/21 4Ob188/06k, 10Ob24/07p, 7Ob22/20s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2006

Norm

Wr BehindertenG §24

Wr BehindertenG §43 Abs4

ABGB §879 ABs3 E

KSchG §27d Abs1 Z6

Rechtssatz

Eine Entgeltspflicht des Betroffenen gegenüber dem Heimträger besteht nur für Zusatzleistungen, die über die vom Sozialhilfeträger geschuldete Sozialhilfeleistung hinausgehen. Was nach dem jeweiligen Sozialhilfegesetz nicht bescheidmässig als Eigenleistung festgelegt werden darf, kann auch nicht auf rechtsgeschäftlichem Weg über angebliche Kostenersatzpflichten verlangt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 188/06k
Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 188/06k
Veröff: SZ 2006/171
- 10 Ob 24/07p
Entscheidungstext OGH 17.04.2007 10 Ob 24/07p
Auch
- 7 Ob 22/20s
Entscheidungstext OGH 19.02.2020 7 Ob 22/20s
nur: Was nach dem jeweiligen Sozialhilfegesetz nicht bescheidmässig als Eigenleistung festgelegt werden darf, kann auch nicht auf rechtsgeschäftlichem Weg über angebliche Kostenersatzpflichten verlangt werden. (T1)
Beisatz: Hier: Klausel, die die Differenz auf vom Träger der Sozial? oder Behindertenhilfe nicht getätigten Zahlungen auf den Heimbewohner überwälzt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121570

Im RIS seit

21.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at